

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hans Zöchling GmbH
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek
Pallitsch Rechtsanwälte OG
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-923/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

-
Bezug

BearbeiterIn
Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

12.Februar 2018

Betrifft

Hans Zöchling GmbH - Erweiterung der Kiesgrube Herzogenburg Standort: Gemein-
de Inzersdorf-Getzersdorf (PL), KG Walpersdorf, Gst.Nr. 981, 982/1, 982/2, 982/3,
983, 984, 985; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 05. Dezember 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Kiesgrube Herzogenburg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben "Erweiterung der Kiesgrube Herzogenburg" der Hans Zöchling GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung des für die Gewinnung von Lockergestein genehmigten Abbaufeldes Zöchling I auf den Grundstücken Nr 981, 982/1, 982/2, 982/3, 983, 984 und 985, KG Walpersdorf, Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, mit einer Abbaufäche von knapp 20 ha durch die Abbaufelder

- a) Zöchling II auf den Grundstücken Nr 981, 980, 979, 978, 977, 976, 975 und 974, KG Walpersdorf, Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, und
- b) Zöchling III auf den Grundstücken Nr 269/1, 268, 267, 266, 265, 264 und 262, KG Wielandsthal, Gemeinde Herzogenburg,

mit einer zusätzlichen Abbaufäche für Lockergestein von ca 29 ha, den Tatbestand der Z 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€9.05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überwei-

sung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-923/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7 und § 3a iVm Z 25 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. 96/2017

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Palitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 05. Dezember 2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung der Kiesgrube Herzogenburg am Standort in der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf (PL), KG Walpersdorf, Gst.Nr. 981, 982/1, 982/2, 982/3, 983, 984, 985, gestellt.

1.2 Nähere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben gehen aus den vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

1.3 Im Antrag auf Feststellung wird unter anderem folgendes ausgeführt:

Aufgrund der mit dem Abbau und der Verfüllung sowie den Transportbewegungen verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen (Staub) und den Schallemissionen kann eine Beeinträchtigung von Schutzgütern des UVP-G 2000 nicht von vornherein

ausgeschlossen werden. Auch aufgrund der Größe der Abbaufläche und der Lage des Vorhabens können Umweltauswirkungen nicht von vornherein zur Gänze ausgeschlossen werden. Selbstverständlich wird die Projektwerberin im Genehmigungsverfahren bemüht sein, die Auswirkungen des Vorhabens möglichst zu vermeiden bzw auf ein genehmigungsfähiges Ausmaß zu vermindern. Die Verfüllung in Form einer Bodendeponie berührt keinen UVP-Tatbestand nach dem UVP-G 2000, ist aufgrund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit der Kiesgewinnung aber selbstverständlich Bestandteil des Gesamtvorhabens.

2 Beabsichtigtes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Hans Zöchling GmbH betreibt auf den Grundstücken Nr 981, 982/1, 982/2, 982/3, 983, 984 und 985, KG Walpersdorf, Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, eine obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Sand und Kies). Die Genehmigung für den Gewinnungsbetriebsplan nach dem MinroG für dieses Abbaufeld Zöchling I wurde zuletzt mit Bescheid der BH St. Pölten vom 12.01.2012, BLW2-M-051/005, erteilt. Das genehmigte Abbaufeld Zöchling I umfasst eine Abbaufläche von knapp 20 ha. Gegenstand des Bescheids der BH St. Pölten vom 12.01.2012 sind weiters die für den Abbau und die Aufbereitung erforderlichen Bergbauanlagen, insb eine Kiesaufbereitungsanlage. Mit dem Bescheid der BH St. Pölten vom 12.01.2012, BLW2-NA-0574, wurde auch die erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung für den Abbau erteilt. Der genehmigte Bestand umfasst außerdem eine Verfüllung des Abbaufeldes in Form einer Bodenaushubdeponie, die mit Bescheid des LH NÖ vom 21.03.2013, RU4-K-895/023-2011, nach dem AWG 2002 genehmigt wurde.

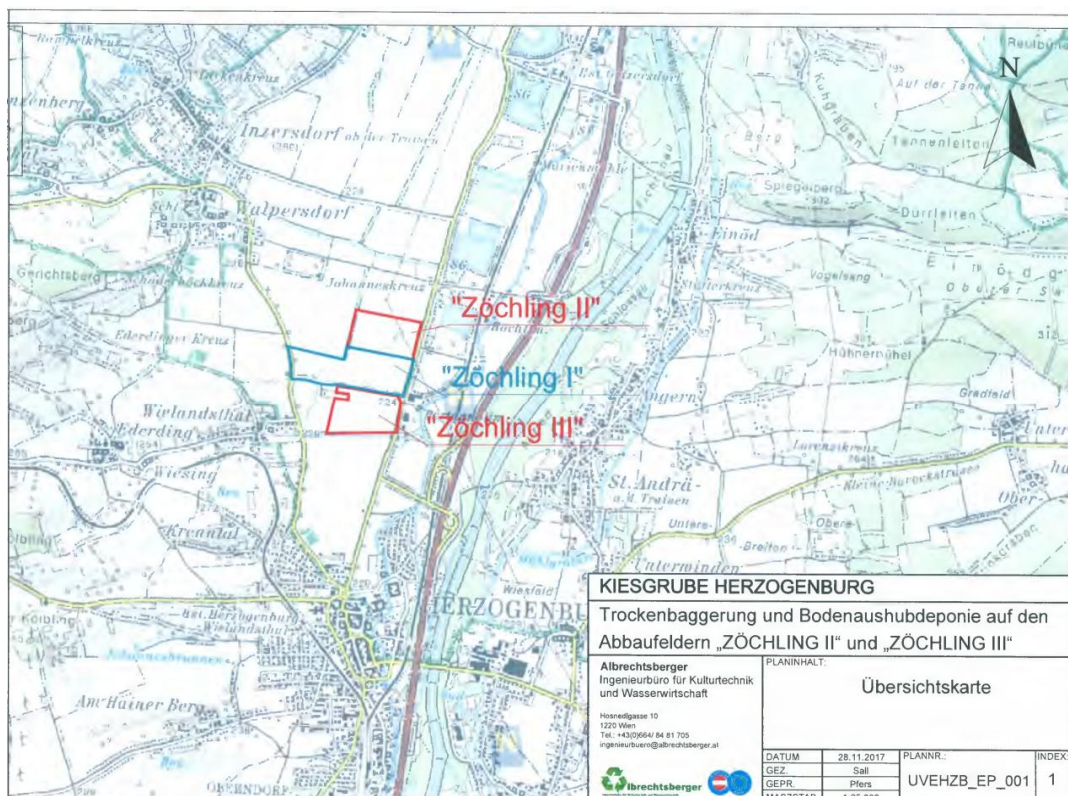
2.1.2 Der bewilligte Abbau im Abbaufeld Zöchling I soll nunmehr um die Abbaufelder Zöchling II und Zöchling III erweitert werden. Das Abbaufeld Zöchling II in der KG Walpersdorf, Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, umfasst die Grundstücke Nr 981, 980, 979, 978, 977, 976, 975 und 974. Das geplante Abbaufeld Zöchling III in der KG Wielandsthal, Gemeinde Herzogenburg, umfasst die Grundstücke Nr 269/1, 268, 267, 266, 265, 264 und 262. Für die Erweiterung in den Abbaufeldern Zöchling II und Zöchling III soll eine Fläche von zusätzlich ca 29 ha in Anspruch genommen werden. Die Lage der Abbaufelder in den betroffenen Gemeinden ist aus der Übersichtskarte,

das Ausmaß der bewilligten und der beantragten Abbaufelder aus der Planbeilage Abbaufelder ersichtlich.

2.1.3 Nach Auskiesung sollen die neuen Abbaufelder Zöchling II und Zöchling III ebenfalls in Form einer Bodenaushubdeponie nach dem AWG 2002 wieder verfüllt werden. Die in den Abbaufeldern Zöchling II und Zöchling III gewonnen mineralischen Rohstoffe sollen wie bisher in der genehmigten Kiesaufbereitungsanlage aufbereitet werden, die gegenüber dem derzeit bewilligten Zustand keine Änderung erfährt.

2.1.4 Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet sich in keinem naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiet. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Herzogenburg ist nach der Verordnung des BMLFUW über belastete Gebiete (Luft) als belastetes Gebiet für den Luftschadstoff PM10 festgelegt. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf ist nicht als belastendes Gebiet Luft festgelegt. In einer Entfernung von weniger als 300 m (ca 200 m von der äußersten Grenze des Abbaufeldes) zum Abbaufeld Zöchling III befindet sich eine Wohnsiedlung (Ortschaft Wielandsthal). Für das bestehende Abbaufeld Zöchling I ist das Vorhandensein einer denkmalrechtlich relevanten urnenfelderzeitlichen Siedlung bekannt

2.2 Lageplan



3 Erhobenen Beweise

Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

4 Beweiswürdigung

Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

5.1 Die Hans Zöchling GmbH betreibt den Abbau von Lockergestein auf dem Abbaufeld Zöchling I mit einer Abbaufäche von knapp 20 ha.

5.2 Nunmehr soll dieser Abbau durch die Abbaufelder Zöchling II und Zöchling III mit einer zusätzlich Abbaufäche von ca 29 ha für Lockergestein erweitert werden.

5.3 Die Gesamtfläche der Abbaufelder soll damit circa 49 ha betragen.

5.4 Das Vorhaben befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D sowie in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör

6.1 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 13.12.2017 nimmt die NÖ Umweltschutzbehörde wie folgt Stellung:

- *Die derzeitige Abbaufäche (Bewilligungen aus 2012) beträgt nahezu 20ha.*
- *Die nunmehr vorgesehene Erweiterungsfläche beträgt ca.29 ha*
- *Der Schwellenwert für Erweiterungen von Entnahmen von Lockergesteinen beträgt gemäß Anhang 1 Zi 25 UVPG beträgt 20ha (incl. aller Bewilligungen der letzten 10Jahre). Somit ergibt sich eine Gesamtfläche von 49 ha.*

Da die Gesamtfläche beinahe 250% des Schwellenwertes beträgt, bzw. die Erweiterungsfläche beinahe 150% des Schwellenwertes beträgt, kommt die NÖ Umweltanwaltschaft zu dem Schluss, dass die nunmehrige Erweiterung einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

6.3 Von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als mitwirkenden Behörde wurde die nachstehende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 02. Jänner 2018 übermittelt.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei Durchführung der geplanten Erweiterung des bestehenden Schotterabbaus um weitere 29 ha mit einer erhöhten Staubbelastung des näheren Umfeldes zu rechnen. Besonders betroffen sind dabei voraussichtlich die östlichen Siedlungsränder von Wielandsthal sowie die L110 und L113.

Die unmittelbar vom Abbau betroffenen Grundstücke sind überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, Teile der Grundstücke 267 und 268, beide KG Wielandsthal werden als Modellflugplatz genutzt.

Wald ist nicht betroffen, naturschutzfachlich wertvolle Schutzgüter auf diesen Flächen nicht bekannt. Ausgewiesene Naturdenkmäler, Landschaftsschutz- oder Europaschutzgebiete sind weder unmittelbar noch durch Ausstrahlung des Abbauprojektes betroffen.

Insgesamt erscheint eine Umsetzung des Projektes möglich, durch die mögliche Staubbelastung des flächigen Abbaus kann aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Umfeldes nicht ausgeschlossen werden.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Be-

hörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwal-

ungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Be-

hörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem an-

geführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht,</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von minerali-</p>

	<p><i>Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>schen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>
--	---	--	---

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

7.2 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

Belastete Gebiete

§ 1. (1) Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

(2) Die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und jene Luftschadstoffe, hinsichtlich deren diese Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:

.....

3. Niederösterreich:

.....

j) im Gebiet des Verwaltungsbezirkes St. Pölten die Gemeinden Herzogenburg und Traismauer (PM_{10}),

.....

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.2 Nach den Angaben der Antragstellerin handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein Neu- oder Änderungsvorhaben handelt, ist zunächst dem Willen des Antragstellers zu folgen, sofern die Ausführungen plausibel und rechtlich nachvollziehbar sind.

8.1.3 Da bereits ein genehmigter Abbau von Lockergestein betrieben wird und nunmehr die Flächen für den Lockergesteinsabbau erweitert werden sollen und sowohl

eine räumliche Nähe als auch eine betriebliche Einheit vorliegt, kann den Ausführungen, dass es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, gefolgt werden.

8.1.4 Es sind daher die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm § 3 UVP-G 2000 iVm Z 25 der Beurteilung zugrunde zu legen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 25 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Gemäß Anhang 1 Z 25 lit b iVm § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 unterliegen Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung der UVP-Pflicht, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt und die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung feststellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.2.2 Die bestehende Kiesgrube im Abbaufeld Zöchling I umfasst eine genehmigte Abbaufäche von knapp 20 ha. Die geplante Flächenerweiterung beträgt ca 29 ha. Das geplante Erweiterungsvorhaben erfüllt daher den Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 25 lit b UVP-G 2000.

8.2.3 Ist in Anhang 1 zum UVP-G 2000 ein Änderungstatbestand festgelegt, sind Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn der Änderungstatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.2.4 Die Behörde hat daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab und Prüfungsumfang

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23)

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war nun zu prüfen, ob aufgrund der Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

10.2 Sowohl aus dem Antrag sowie aus der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als auch der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, insbesondere was die Staubemissionen des Vorhabens betreffen, nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese Beurteilung ist auch im Hinblick auf die Größe der Erweiterung, welche über 100 % des Schwellenwertes beträgt, sowie die Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D und E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 begründet.

10.3 Es war daher im Hinblick auf den Beurteilungsmaßstab einer Grobprüfung die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, 3131 Inzersdorf
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft

4. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
5. Landeshauptfrau von NÖ als AWG-Behörde, Abteilung Umwelt- und Energierecht
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1012 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur